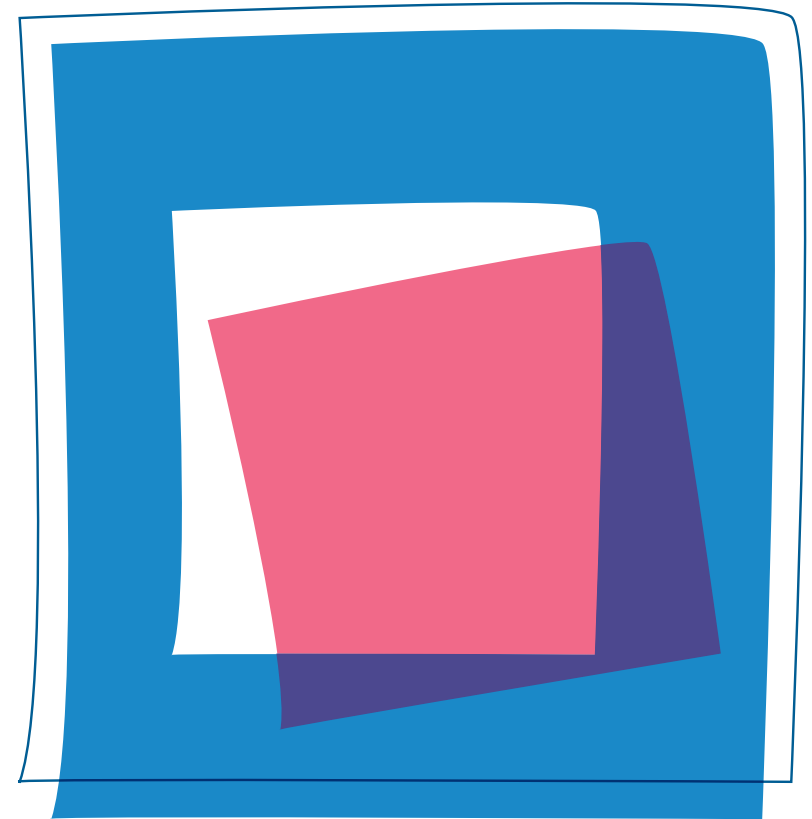




Respektvoller Umgang und Schutz vor Grenzverletzungen

Verhaltenskodex mit Begleitinformationen für Mitarbeitende,
Behörden und Freiwillige der Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Zürich

VORWORT DES KIRCHENRATES

Die Landeskirche ist den Menschen nahe und spricht sie in ihrer Vielfalt auf der Grundlage der biblischen Botschaft an. Die kirchliche Tätigkeit lebt von Beziehungen und zugewandter Nähe, insbesondere in schwierigen Lebenssituationen. Diese besondere Chance der kirchlichen Arbeit birgt aber auch Risiken. Denn in der Seelsorge und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bestehen Abhängigkeitsverhältnisse und somit auch die Gefahr, das Gegenüber bewusst oder unbewusst zu verletzen.

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich ist sich ihrer Verantwortung bewusst.

Die Kirche steht ein für den Schutz der Würde und der körperlichen, psychischen, sexuellen und spirituellen Integrität aller Menschen, die für sie arbeiten oder ihre Dienste in Anspruch nehmen.

Diese Grundsätze sind in Kirchenordnung und Personalverordnung verankert. Seit vielen Jahren stehen Leitfäden und Broschüren zum Thema Grenzverletzungen sowie interne und externe Vertrauenspersonen zur Verfügung. Im Zuge der wachsenden Sensibilisierung in Kirche und Gesellschaft und um die Betroffenen noch besser zu schützen hat der Kirchenrat beschlossen, sein Engagement zu verstärken und ein umfassendes Schutzkonzept erarbeiten zu lassen.

Der vorliegende Verhaltenskodex ist ein zentrales Element dieses Schutzkonzepts, das durch weitere Elemente wie Kommentare und Schulungen sowie Ansprechstellen und Vertrauenspersonen ergänzt wird. Der Verhaltenskodex soll die Mitarbeitenden in ihrer Arbeit unterstützen und Integritätsverletzungen verhindern. Er trägt zugleich dazu bei, eine Kultur der Offenheit und der Transparenz zu fördern. Er gilt für alle Mitarbeitenden der Zürcher Landeskirche, auch für Behördenmitglieder und Freiwillige.

Die Prävention von Grenzverletzungen ist ein Prozess. Die Landeskirche wird sich auch in Zukunft laufend verbessern müssen, indem sie neue Mitarbeitende sensibilisiert und aus Rückfragen und Erfahrungen lernt.

Der Kirchenrat dankt allen Mitarbeitenden dafür, dass sie durch ihre Unterstützung zum Schutz vor Grenzverletzungen in allen Bereichen unserer Landeskirche beitragen.



Pfr. Michel Müller
Kirchenratspräsident



Dr. Stefan Grotefeld
Kirchenratsschreiber

INHALT

Begleitinformationen zum Verhaltenskodex

Was wird unter «Grenzverletzungen» verstanden?	4
Der Verhaltenskodex als zentrales Element des Schutzkonzepts Grenzverletzungen	5
Kommentar und weitere Hilfsmittel	6
Für wen gilt der Verhaltenskodex?	7
Aufgaben der Behörden in Bezug auf den Verhaltenskodex	8
Und wenn etwas passiert?	9
Wie werden Grenzverletzungen geahndet?	9

Verhaltenskodex

ALLGEMEIN GÜLTIGE REGELN

1. Achtung der menschlichen Würde, Umgang mit Nähe und Distanz	15
2. Kirchlicher Auftrag, kirchliche Tätigkeit und private Beziehungen	16
3. Berührungen, Körperkontakte, sexuelle Belästigung	17
4. Wahrung der Intimsphäre	18
5. Schutz der spirituellen Integrität	19
6. Umgang mit Anvertrauten: Schweigepflichten, Seelsorge- und Amtsgeheimnis	20
7. Kommunikation, Soziale Netzwerke	21
8. Ton- und Bildträger	22

ERGÄNZENDE REGELN FÜR SPEZIELLE TÄTIGKEITSBEREICHE

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

9. Allgemeines zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen	24
10. Schlafräume, Intimität und Sexualität in Lagern mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen	25
11. Umgang mit herausfordernden Situationen, Disziplinar massnahmen, Kindswohlgefährdungen	26

Im Umgang mit Migrantinnen und Migranten

12. Kontakt und Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	27
---	----

Im Umgang mit betagten und pflegebedürftigen Menschen

13. Schutz betagter und pflegebedürftiger Menschen	28
--	----

UMSETZUNG DES VERHALTENS KODEX

14. Melde- und Handlungspflichten, Kommunikation	30
15. Eignung, Registerauszüge, Nebenbeschäftigung, Schulung und Sensibilisierung	31
16. Zuständige Personen, Beanstandungen und Ansprechstellen, Schutz der Mitarbeitenden	32

Diese Broschüre enthält den Verhaltenskodex für die kirchliche Tätigkeit, der vom Kirchenrat am 15. Dezember 2021 verabschiedet wurde und für alle Mitarbeitenden der Zürcher Landeskirche verbindlich ist. Einleitend finden sich die wichtigsten Begleitinformationen zum Umgang mit dem Verhaltenskodex. Die vorliegende Druckversion dient als Orientierungshilfe. Genauere Informationen gibt es unter:



www.zhref.ch/grenzverletzungen

Dort werden die Informationen und Adressen laufend aktualisiert und neue Unterlagen und Hilfsmittel für die verschiedenen Zielgruppen aufgeschaltet.



Begleitinformationen zum Verhaltenskodex

Was wird unter «Grenzverletzungen» verstanden?

Im Schutzkonzept Grenzverletzungen der Zürcher Landeskirche wird der Begriff «Grenzverletzungen» in umfassendem Sinn verstanden. Er beinhaltet alle Arten von Verletzungen der körperlichen, seelischen, sexuellen und spirituellen Integrität.

Der Begriff umfasst verschiedene Schweregrade und reicht von unsensiblen Verhalten im Umgang mit Nähe und Distanz über verschiedene Arten von Machtmissbrauch und sexueller Belästigung bis hin zu sexueller Ausbeutung. Mobbing, die Verletzung von Geheimhaltungspflichten, der unrechtmässige Umgang mit Personendaten aller Art oder das Nichtbeachten des Rechts am eigenen Bild gehören ebenfalls dazu.

Leichte Grenzverletzungen kommen im Alltag oft vor, schwere sind zum Glück selten, dafür in den meisten Fällen gravierend für die Betroffenen.

Bei Grenzverletzungen im Bereich der sexuellen Integrität kann es um sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz oder um sexuelle Ausbeutung gehen. Im ersten Fall sind Opfer und Täter beide Mitarbeitende der Landeskirche, im zweiten Fall geht es um Grenzverletzungen von Mitarbeitenden gegenüber ihnen anvertrauten Menschen, insbesondere Minderjährigen oder Menschen in Seelsorgebeziehungen.

Die Zürcher Landeskirche beschränkt ihr Schutzkonzept nicht auf den Schutz von Minderjährigen, sondern schliesst auch ältere schutzbedürftige Menschen ein wie auch alle Mitarbeitenden und alle Menschen, welche die Dienste der Landeskirche in Anspruch nehmen. Das Schutzkonzept bietet auch Hilfestellung, wenn grenzverletzendes Verhalten beobachtet wird. Dies kann sein unter Jugendlichen in Lagern oder im Unterricht oder auch ausserhalb der direkten kirchlichen Verantwortung, wenn beispielsweise eine Katechetin bei einem Kind ein Verhalten wahrnimmt, das einen Verdacht auf häusliche Gewalt nahelegt.

Der Verhaltenskodex als zentrales Element des Schutzkonzepts Grenzverletzungen

Der Verhaltenskodex ist ein Instrument, das den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz regelt und der Klärung der eigenen Rolle und Verantwortung dient. Er hilft, Grenzverletzungen zu erkennen, zu vermeiden und zu verhindern.

Der Verhaltenskodex umfasst gesetzliche Vorschriften, Regeln und Verhaltensempfehlungen zum Thema Grenzverletzungen. Die Regeln zu den verschiedenen Arbeitsbereichen sind grösstenteils nicht neu, sondern fassen geltendes kirchliches und staatliches Recht zusammen. Einige Regeln sind ergänzt worden. Sie entsprechen den aktuellen Empfehlungen von Fachstellen zum Thema Grenzverletzungen und nehmen Erfahrungen aus Fällen auf, die sich in den letzten Jahren ereignet haben. Ebenfalls enthalten sind Empfehlungen, die das Einüben einer achtsamen Haltung unterstützen sollen.

Die meisten Grenzverletzungen finden in der alltäglichen Arbeit statt, sind oft unbeabsichtigt und können durch die Einhaltung von Regeln, das Einüben einer entsprechenden Haltung und durch das Ansprechen und Nachfragen bei Unsicherheiten vermieden werden. Klare Regeln schaffen Sicherheit für die kirchlichen Mitarbeitenden. Diese können darauf vertrauen, dass sie sich in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex in ihren Arbeitsbereichen korrekt und professionell verhalten. Klare Regeln vermitteln auch Kindern, Jugendlichen und deren Eltern sowie weiteren schutzbedürftigen Personen und deren Angehörigen die Sicherheit, dass sie im Kontakt mit den kirchlichen Mitarbeitenden auf ein professionelles und achtsames Verhalten zählen können und keine Verletzungen ihrer Würde und Integrität befürchten müssen.

Der Verhaltenskodex hilft zudem, schwerere Grenzverletzungen, die sich im Anfangsstadium oft anhand kleiner Regelverletzungen beobachten lassen, in einem frühen Stadium wahrzunehmen und zu verhindern.

Bei der Intervention sind professionelles Handeln sowie klare Abläufe und Zuständigkeiten wichtig. Der Schutz der Opfer steht dabei an erster Stelle. Wichtig sind aber auch der Schutz von Beschuldigten vor falschen Verdächtigungen und faire Verfahren für Beschuldigte.

In der Pflicht stehen dabei die Kirchenpflegen, wenn es um Angestellte einer Kirchgemeinde geht, oder aber der Kirchenrat, wenn Pfarrpersonen oder Mitarbeitende der Gesamtkirchlichen Dienste involviert sind. Spezielle Verantwortlichkeiten sind in den Institutionen der Spezialseelsorge zu beachten.

Weitere Informationen für Behörden finden sich auf → Seite 8 in dieser Broschüre und auf der Website der Landeskirche.

Der Verhaltenskodex ist ein Kernelement des Schutzkonzepts Grenzverletzungen. Dieses umfasst aber noch weitere wichtige Bausteine:

- Informationen und Schulungen
- Ansprechstellen und Vertrauenspersonen
- Angaben zu Rollen und Aufgaben in Kirchgemeinden und auf Ebene Landeskirche

Kommentar und weitere Hilfsmittel

Der Verhaltenskodex wird durch einen Kommentar sowie durch weitere Hilfs- und Arbeitsmaterialien ergänzt. Im Kommentar finden sich Erklärungen, Beispiele und weitere Informationen.

[Der Kommentar ist auf der Website der Landeskirche zu finden.](#)



Für wen gilt der Verhaltenskodex?

Der Verhaltenskodex ist für alle kirchlichen Mitarbeitenden in der Landeskirche verpflichtend, d. h. für Pfarrpersonen, Angestellte und Freiwillige auf allen Ebenen der Landeskirche.

Alle [angestellten Mitarbeitenden](#) erhalten eine obligatorische Basis-Schulung und werden regelmässig informiert. Ansprechstellen und Supportdienste der Gesamtkirchlichen Dienste unterstützen sie.

Der Verhaltenskodex gilt auch für die [Mitglieder der kirchlichen Behörden](#). Für ihre Aufgaben im Personalmanagement und in der Aufsicht über das Personal, für das sie als Arbeitgeberinnen verantwortlich sind, werden spezielle Module im Rahmen der Behördenschulungen angeboten.

Der Verhaltenskodex gilt ebenfalls für die [Freiwilligen](#). Eine grosse Zahl von Freiwilligen engagiert sich in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen. Viele von ihnen tragen dabei eine hohe Verantwortung und üben ihre Aufgaben weitgehend selbstständig aus. Sie sind daher in ihren Rechten und Pflichten im Umgang mit Nähe und Distanz den Angestellten gleichzustellen. Für die anderen Freiwilligen wird ein vereinfachter Auszug aus dem Verhaltenskodex zur Verfügung gestellt. Sie sollen vor Ort und mit konkretem Bezug zu ihrem Einsatz informiert oder geschult werden. Die für die Freiwilligen verantwortliche Person soll Regeln, Rechte und Pflichten so kommunizieren, wie dies für die konkrete Aufgabe angemessen ist.

Die lokale Kirchenpflege ist als Arbeitgeberin verantwortlich für den Schutz ihrer Angestellten, Freiwilligen und der Menschen, welche die Dienste der Landeskirche in Anspruch nehmen, sowie für die Aufsicht über die Angestellten und Freiwilligen, die im Auftrag der Kirchgemeinde tätig sind.

Wenn die Kirchenpflege nichts anderes festlegt, ist das personalverantwortliche Behördenmitglied für das Thema Grenzverletzungen verantwortlich. Für diese Funktion wird im Verhaltenskodex die Bezeichnung «zuständige Person» verwendet. Die zuständige Person ist auch verantwortlich für Verfahren bei Verstößen, soweit sie die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde betreffen und keine Pfarrperson involviert ist. Für Verfahren, die Pfarrpersonen betreffen, ist der Kirchenrat zuständig. Der zuständigen Person in der Kirchgemeinde stehen unterstützend Fachpersonen der Gesamtkirchlichen Dienste zur Verfügung. Diese sollten bei Meldungen von Vorfällen möglichst rasch beigezogen werden, um bei der Einschätzung der Situation zu helfen und ein rasches und professionelles Vorgehen zu unterstützen.

Den Kirchgemeinden wird empfohlen, die operativen Aufgaben an eine von der Kirchgemeinde angestellte Person zu übertragen, die unter Einbezug des Gemeindekonvents bestimmt wird. Diese Person ist Kontakt- und Vertrauensperson. Sie ist die erste Anlaufstelle bei Unsicherheiten, Fragen und Beobachtungen. Ihr können weitere (operative) Aufgaben zugewiesen werden wie die Entgegennahme von Meldungen oder auch die Überprüfung der Weiterbildungsteilnahme. Pfarrpersonen sollten zur Vermeidung von Interessenkollisionen mit dem Seelsorgegeheimnis nur in Ausnahmefällen die Funktion der Kontaktperson übernehmen. Wird eine Kontaktperson bestimmt, so muss die Kirchenpflege deren Pflichtenheft festlegen und kommunizieren.

Kirchenpflegen können auch gemeindeübergreifend eine regionale Kontaktperson beauftragen.

In der Kirchgemeinde sind unter Umständen weitere Personen für einzelne Tätigkeitsfelder verantwortlich (z. B. Freiwilligenbetreuung, Lagerverantwortliche, Verantwortliche für Religionspädagogik rpg). Erhalten sie Meldungen, leiten sie diese der zuständigen Person oder der Kontaktperson weiter.

In den Gesamtkirchlichen Diensten und in den Institutionen der Spezialseelsorge sind spezielle Rollen und Zuständigkeiten zu beachten.

Und wenn etwas passiert?

Was bei einer allfälligen Grenzverletzung zu tun ist, hängt ab von der Art und der Schwere des Vorfalls und von der Rolle, in der sich die fragende Person befindet. Bin ich Opfer oder werde ich beschuldigt, habe ich etwas beobachtet was ein ungutes Gefühl auslöst oder etwas in der Seelsorge erfahren? Viele Pflichten und Empfehlungen bei Vorfällen sind im Verhaltenskodex aufgeführt.

Wenn etwas passiert, löst dies meist Unsicherheit, Betroffenheit und viele Fragen aus. Ansprechstellen und Fachpersonen helfen, die Fragen zu sortieren, Unsicherheiten zu besprechen und Lösungswege zu suchen.

Wie werden Grenzverletzungen geahndet?

Je nach Art und Schweregrad der Grenzverletzungen sind verschiedene Massnahmen erforderlich.

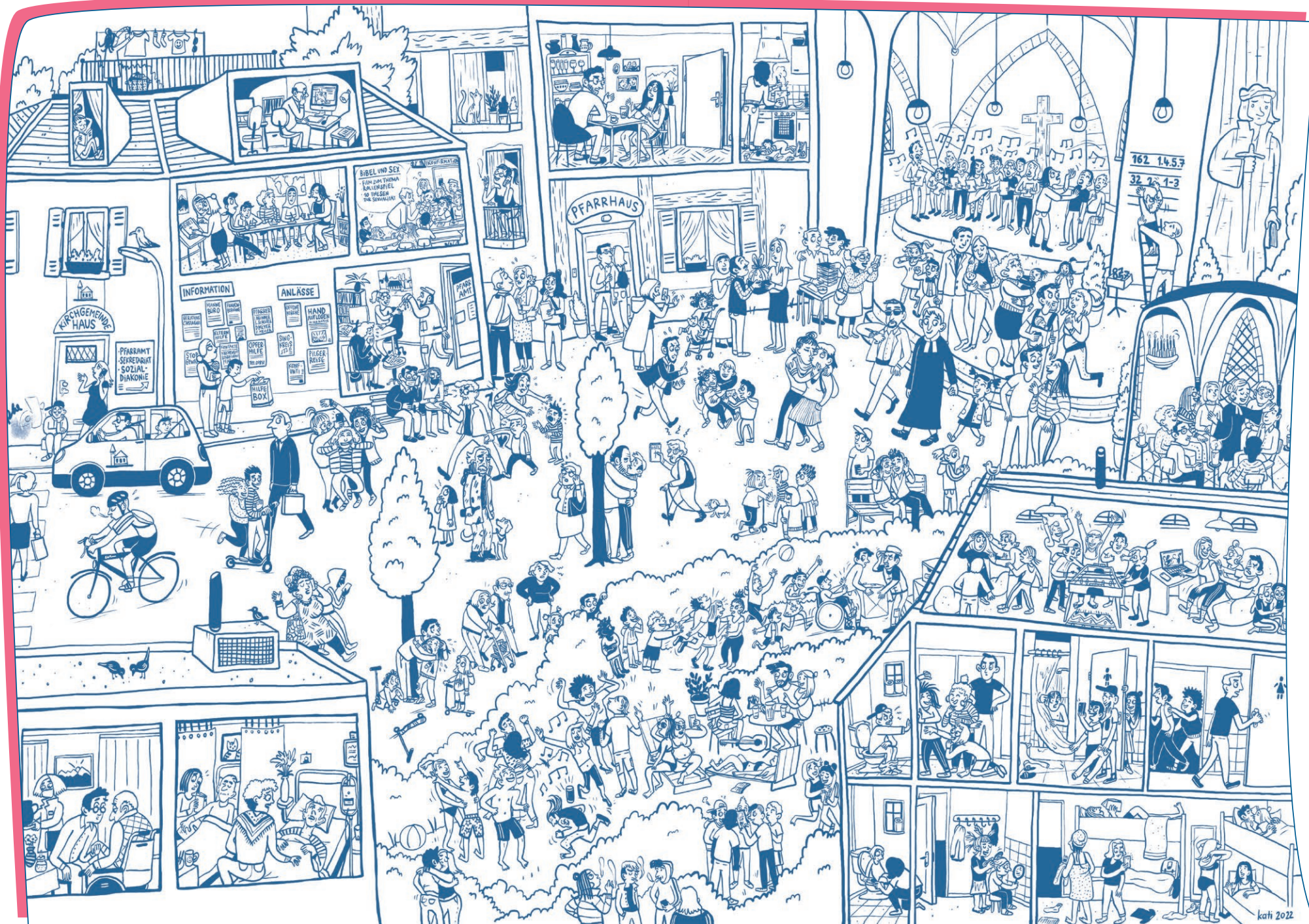
Leichte Grenzverletzungen im Alltag, die oft unabsichtlich geschehen, können oft durch Ansprechen geklärt und durch Sensibilisierung verhindert werden.

Im Wiederholungsfall oder bei schwereren Vorfällen bedarf es weitergehende Massnahmen. Das können Ermahnungen, Auflagen oder Verweise sein. Allenfalls muss zur Klärung der Sachlage ein Administrativverfahren eröffnet werden.

Bei schweren Integritätsverletzungen oder strafbaren Handlungen ist je nach Fall eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder eine Strafanzeige nötig. Vor einem solchen Schritt, der in der Regel – je nach Zuständigkeitsbereich – von der Kirchenpflege oder vom Kirchenrat zu entscheiden ist, sollte unbedingt eine Fachperson beigezogen werden.

Auch bei allen Formen von sexueller Ausbeutung gehört die Verfahrensführung in professionelle Hände.

Den Kirchenpflegen wird dringend empfohlen, sich im Verdachtsfall an die landeskirchliche Ansprechstelle für Grenzverletzungen zu wenden. Diese kann bei der Einschätzung des Falles helfen und verfügt über ein breites Kontaktnetz zu internen und externen Fachpersonen und Fachstellen.



Im Leben einer Kirchgemeinde gibt es zahlreiche Risikosituationen für Grenzverletzungen. Der Verhaltenskodex hilft, sie zu erkennen und den richtigen Umgang damit zu finden. Das Wimmelbild mit Beispielen zu fast allen Artikeln des Verhaltenskodex wurde von Kati Rickenbach für die Schulungen in der Zürcher Landeskirche gezeichnet.

VER HALT ENS KO DEX

1 Achtung der menschlichen Würde, Umgang mit Nähe und Distanz

1. Jede Form der Diskriminierung, insbesondere wegen des Geschlechts, der geschlechtlichen Orientierung, der Herkunft, einer Behinderung oder vergleichbarer Persönlichkeitsmerkmale, wird nicht toleriert. Blossstellungen und respektlose Witze sind zu unterlassen.
2. Kirchliche Mitarbeitende sowie Menschen, die sich im kirchlichen Umfeld bewegen, unterlassen jede Form von Integritätsverletzungen und wahren den Respekt und die Achtung gegenüber anderen Menschen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie weiteren schutzbedürftigen und betagten Menschen.
3. Der Wunsch nach Wahrung von Distanz, den eine Person zum Ausdruck bringt oder signalisiert, wird respektiert. Dies gilt besonders bei Kindern und Menschen, die infolge ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes oder ihrer Gebrechlichkeit beeinträchtigt sind. Für die Einhaltung der gebotenen Nähe und Distanz sind immer die kirchlichen Mitarbeitenden verantwortlich.
4. Für die Beziehungsgestaltung in den unterschiedlichen kirchlichen Arbeitsfeldern werden die je üblichen Gepflogenheiten und Umgangsformen eingehalten. Begründete Abweichungen sind möglich.

2 Kirchlicher Auftrag, kirchliche Tätigkeit und private Beziehungen

1. Zwischen dem privaten und beruflichen Bereich muss deutlich unterschieden werden. Was im privaten Bereich möglich und angemessen ist, kann im beruflichen Kontext fehl am Platz oder gar eine Grenzverletzung sein.
2. Einzelgespräche und Einzelbetreuungen finden in dienstlichen und öffentlichen Räumen während der Arbeits- oder Präsenzzeiten der kirchlichen Mitarbeitenden statt. In Pfarrhäusern werden Gespräche in den (auch) als Amtsräume genutzten Zimmern geführt.
3. In der aufsuchenden Arbeit und der Seelsorge finden Gespräche und Betreuung in den allgemein zugänglichen Räumen einer Privatwohnung statt. In Schlaf- oder Pflegezimmern können sie geführt werden, wenn dies wegen der Gebrechlichkeit, Krankheit oder im Sterbeprozess notwendig ist und diese Begleitung zur Aufgabe der kirchlichen Bezugsperson gehört.
4. In der Spezialseelsorge, z. B. in Spitälern, Pflegeheimen oder Gefängnissen, halten sich die zuständigen Pfarrpersonen zusätzlich an die Vorgaben und Gepflogenheiten der entsprechenden Institution.
5. Das Eingehen intimer Beziehungen in Abhängigkeitsverhältnissen, insbesondere während der seelsorglichen Begleitung und in deren unmittelbarem Nachgang, ist nicht gestattet. Wenn Personen im beruflichen Umfeld den kirchlichen Mitarbeitenden unangemessene Beziehungsangebote machen, haben diese das Recht und die Pflicht, zu korrigieren und sich abzugrenzen.
6. Die kirchlichen Mitarbeitenden dürfen Zuwendungen von geringem Wert entgegennehmen. Im Übrigen ist es ihnen untersagt, in Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben finanzielle oder wirtschaftliche Vorteile für sich oder andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.
7. Wird während oder nach einem kirchlichen Auftrag im Rahmen der aufsuchenden Arbeit (z. B. Besuchsdienste) eine entgeltliche Dienstleistung erbracht (z. B. ein Reinigungs- oder Pflegeauftrag), wird dies der zuständigen Person gemeldet.

3 Berührungen, Körperkontakte, sexuelle Belästigung



1. Berührungen sind angemessen, wenn sie seelsorglich, pädagogisch oder rituell begründet sind und sich aus den Umständen klar ergibt, dass eine Berührung als angenehm empfunden wird. In der Regel wird nachgefragt, ob eine Berührung erwünscht ist. Eine ablehnende Haltung oder ein «Nein» sind immer zu respektieren.
2. Bei Begrüssungen achten die kirchlichen Mitarbeitenden darauf, dass ihr Verhalten in den Kontext passt. Selbst initiierte regelmässige Begrüssungsumarmungen und Begrüssungsküsse passen nicht zur Rolle.
3. Sexualisierte Kontakte, unerwünschte und unangemessene Berührungen sowie körperliche Annäherungen sind nicht gestattet. Dazu gehören auch anzügliche Witze und Anspielungen, aufdringliche Bemerkungen, scheinbar zufällige Körperkontakte und Annäherungsversuche.
4. Geahndet werden sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz, insbesondere auch sexistische Witze, aufdringliche Bemerkungen etc., die von der angesprochenen Person als unangemessen empfunden werden.

4 Wahrung der Intimsphäre



1. Gemeinsame Körperpflege (Waschen, Baden, Duschen etc.), insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, ist nicht erlaubt.
2. In Badeanstalten, Sportstätten und Unterkünften werden geschlechtergetrennte Garderoben benutzt. Es wird darauf geachtet, dass kirchliche Mitarbeitende insbesondere Kindern und Jugendlichen nicht nackt begegnen.
3. Das Fotografieren oder Filmen während des Duschens, beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist allen untersagt. Verbote in Badeanstalten, Sportstätten und Unterkünften sind zu beachten.
4. Sind körperliche Berührungen bei Kindern oder pflegebedürftigen Personen, z. B. zur Hilfe bei der Hygiene, ausnahmsweise notwendig, setzt dies deren Zustimmung sowie jene der gesetzlichen Vertretung voraus. Erfordert eine Hilfestellung oder eine medizinische Versorgung eine Berührung des Intimbereichs, wird die gesetzliche Vertretung sowie die zuständige Person spätestens im Nachgang informiert. Solche Hilfestellungen erfolgen in der Regel im Beisein einer Drittperson. Sind regelmässig Pflegehandlungen notwendig, werden diese durch Fachpersonen vorgenommen.

5 Schutz der spirituellen Integrität

1. Die spirituelle Integrität aller Menschen wird geachtet. Auch Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen sowie kirchenfernen Personen wird mit Respekt begegnet.
2. Mit religiösen Interpretationen von Lebenssituationen (z. B. Krankheiten oder Schicksalsschlägen) ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere im Umgang mit verletzlichen Menschen werden theologische Begriffe und Kategorien wie Schuld, Strafe oder Opfer vorsichtig und zurückhaltend verwendet. Ein Versöhnungsprozess wird nicht erzwungen und geht in der Regel von der verletzten Person aus.
3. Die Vereinnahmung von «Gottes Willen» zur Verfolgung persönlicher oder vermeintlich kirchlicher Interessen ist nicht erlaubt. Ebenso sind jegliche Formen von geistlichem Machtmissbrauch und geistlicher Manipulation verboten. Insbesondere sind Exorzismen, Konversions-therapien sowie weitere manipulative spirituelle Handlungen untersagt.

6 Umgang mit Anvertrautem: Schweigepflichten, Seelsorge- und Amtsgeheimnis

1. Alle kirchlichen Mitarbeitenden unterstehen einer Schweigepflicht über Kenntnisse und Wahrnehmungen, die sie während ihrer Tätigkeit erhalten oder machen, insbesondere wenn sie die Privatsphäre einer Person oder vertrauliche innerkirchliche Angelegenheiten betreffen. In Fällen von gesetzlichen Anzeigen und Meldungen muss immer die zuständige Person vorab kontaktiert werden.
2. Pfarrpersonen sowie Diakoninnen und Diakone und ihre Hilfspersonen wahren das Seelsorgegeheimnis. Dieses umfasst alle Kenntnisse und Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit über andere Menschen machen und erhalten. Dies gilt auch, wenn es sich um Kenntnisse und Wahrnehmungen handelt, die anderen Personen bereits bekannt sind.
3. Pfarrpersonen dürfen Dritten nur Auskunft erteilen, wenn sie von der Person, deren Geheimnis geschützt ist, und vom Kirchenrat auf begründetes Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbunden wurden. Es wird zwischen dem hoch zu gewichtenden Schutzinteresse des Anvertrauten und allfälligen Drittinteressen abgewogen. Vorbehalten sind gesetzliche Meldebefugnisse.

7 Kommunikation, Soziale Netzwerke

1. Jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation zeigt in Sprache, Wortwahl und Ton Wertschätzung und Respekt und ist dem Alter der Beteiligten und der Situation angepasst. Verunglimpfungen Dritter sowie ein gewalttätiger, diskriminierender oder sexistischer Sprachgebrauch sowie entsprechendes Bildmaterial sind, insbesondere in den Sozialen Medien, untersagt.
2. Kommen Misstöne und Unstimmigkeiten auf, wird die Kommunikation im Direktkontakt weitergeführt, evtl. unter Beizug einer Fachperson. In Konfliktsituationen und für Feedbacks werden nur Direktbetroffene einbezogen bzw. angeschrieben. Gruppenchats und Gruppenmails (Messenger-Dienste) werden nicht verwendet.
3. Bei Nachrichten per E-Mail oder Messenger-Dienste an unbestimmte Personengruppen werden die Kontaktdaten der einzelnen Adressatinnen und Adressaten unterdrückt. Bei Informationen an bestimmte Personengruppen (z. B. Teilnehmende an bestimmten Veranstaltungen) können die Kontaktdaten sichtbar bleiben, wenn dies für die Aufgabenerfüllung der Personengruppe zweckdienlich ist und man vom Einverständnis der Angeschriebenen ausgehen kann.
4. Im Mailverkehr ist darauf zu achten, dass normale E-Mails keinen sicheren Datenschutz gewährleisten. Beim Austausch von vertraulichen Informationen sind die Ratsuchenden darauf hinzuweisen, und die Kommunikation ist entsprechend anzupassen. Die Kommunikation erfolgt nur bilateral. Ratsuchende können jederzeit eine umfassende Löschung der Daten verlangen.
5. Mitarbeitende mit einem eigenen kirchlichen oder dienstlichen Account benutzen für die kirchliche Tätigkeit ausschliesslich diesen.
6. Die Verwendung kirchlicher Personendaten für private Zwecke ist nicht gestattet.

8 Ton- und Bildträger

1. Das Recht am Bild und am eigenen Wort bedeutet, dass Personen (bei Kindern deren Eltern und bei Jugendlichen diese selbst) mit Bild- und Tonaufnahmen einverstanden sein müssen. Für die Veröffentlichung im Internet bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung. Sie setzt voraus, dass informiert wird, in welchem Kontext und für wie lange das Bild- bzw. Tonmaterial veröffentlicht wird.
2. Fotos und Videos von Gemeindegliedern werden ohne Namensnennung ins Internet gestellt. Bilder von Anlässen mit Personen, die den Charakter eines Rückblicks auf einen Anlass haben, werden in der Regel nach einem Jahr entfernt. Foto- und Videoarchive bleiben maximal drei Jahre auf der gemeindeeigenen Website öffentlich zugänglich.
3. Filme, Computerspiele, Druckmaterialien oder andere Ton- und Bildträger werden nach pädagogischen Kriterien und altersadäquat eingesetzt.



Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

9 Allgemeines zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen

1. Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Herausgehobene, freundschaftliche Beziehungen oder Vorzugsbehandlungen einzelner Minderjähriger sind untersagt.
2. Finanzielle Zuwendungen, Bevorzugungen und Geschenke etc. an einzelne Minderjährige oder deren Eltern sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
3. Kirchliche Mitarbeitende, die zu einem/einer Minderjährigen bzw. deren Familien private Kontakte (Patenschaften, Freundschaften, verwandtschaftliche Bande etc.) pflegen, machen diese vor Aufnahme einer Tätigkeit mit der/dem Minderjährigen gegenüber der zuständigen Person transparent.
4. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Kirchenpflege befugt, verbindliche Kleidervorgaben zu machen. Kirchliche Mitarbeitende kleiden sich angemessen.
5. Kirchliche Mitarbeitende halten sich nicht allein mit einem Kind oder Jugendlichen in einem geschlossenen Raum auf, transportieren sie ohne elterliche Zustimmung nicht allein in einem Fahrzeug und unternehmen nichts allein mit ihnen. Kinder und Jugendliche werden nicht allein in eine Wohnung mitgenommen oder eingeladen. Begründete Ausnahmen, insbesondere Seelsorgegespräche, sind unter entsprechenden Rahmenbedingungen möglich.

10 Schlafräume, Intimität und Sexualität in Lagern mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen

1. In Lagern werden Kinder und Jugendliche in geschlechtergetrennten Räumen untergebracht. Leitenden Personen und begleitenden Erwachsenen ist es untersagt, im gleichen Raum mit den Minderjährigen zu schlafen. Situationsbedingte Ausnahmen werden wenn möglich im Vorfeld kommuniziert oder sonst im Nachhinein dokumentiert und der zuständigen Person gemeldet.
2. Die Lagerleitungen legen in Absprache mit der Kirchenpflege vor Beginn eines Lagers die Regeln für das Lager sowie allfällige Sanktionen fest und kommunizieren diese sowohl den Eltern wie auch den teilnehmenden Jugendlichen. Dabei wird entsprechend dem Alter der Teilnehmenden auch der Umgang mit Intimität und Sexualität thematisiert.
3. Sexuelle Handlungen und Intimitäten von kirchlichen Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen sind verboten. Sie werden angezeigt und haben gegebenenfalls personal-, disziplinar- und strafrechtliche Konsequenzen.



11 Umgang mit herausfordernden Situationen, Disziplarmassnahmen, Kindwohlgefährdungen



1. Sind Disziplarmassnahmen gegen Kinder und Jugendliche notwendig, ist jede Form der körperlichen und psychischen Gewalt und Diskriminierung untersagt. Interventionen beziehen sich auf ein konkretes Fehlverhalten und müssen verhältnismässig und sinnvoll sein. Einzelne Kinder dürfen nicht ausgegrenzt werden. Die Kinder und Jugendlichen werden vorgängig angehört. In schwierigen Fällen ist die Kirchenpflege beizuziehen.
2. Zeigt das Verhalten oder das Gespräch mit einem Kind oder Jugendlichen, dass die physische, psychische, soziale oder anderweitige Entwicklung gefährdet ist (Kindwohlgefährdung), müssen kirchliche Mitarbeitende dies der zuständigen Person von Gesetzes wegen melden.

Im Umgang mit Migrantinnen und Migranten

12 Kontakt und Arbeit mit Migrantinnen und Migranten

1. In der kirchlichen Migrationsarbeit wird auf eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts für den religiösen und kulturellen Hintergrund aller Beteiligten geachtet. Dies gilt für Migrantinnen und Migranten wie für die kirchlichen Mitarbeitenden.
2. Migrantinnen und Migranten werden in ihren Integrationsbemühungen unterstützt. Hilfe wird nicht aufgedrängt, sondern orientiert sich an den Bedürfnissen der Migrantinnen und Migranten. Das Schaffen neuer Abhängigkeiten soll vermieden werden.
3. Kirchliche Mitarbeitende gehen mit eigenen Erwartungen und den Erwartungen von Migrantinnen und Migranten sorgfältig um. Sie bemühen sich, keine unrealistischen Hoffnungen im Hinblick auf das Bleiberecht in der Schweiz zu fördern.



-

14 Melde- und Handlungspflichten, Kommunikation

1. Mitarbeitende und/oder ihre verantwortlichen Vorgesetzten sind verpflichtet, die zuständige Person zu informieren,
 - a. wenn sie Vorgaben des Verhaltenskodex in begründeten Ausnahmefällen nicht einhalten konnten;
 - b. wenn sie mögliche Nichtbefolgungen und Verletzungen von Vorgaben oder Verstösse gegen Verbote beobachtet oder selbst gemacht haben;
 - c. wenn eine Meldung wegen einer Kindeswohlgefährdung oder einer hilflosen erwachsenen Person geprüft werden muss.
2. Besteht ein Verdacht auf eine mögliche sexuelle Integritätsverletzung, muss das Beobachtete umgehend der zuständigen Person gemeldet werden. Meldepflichtigen Mitarbeitenden wird empfohlen, das Vorgehen mit der Ansprechperson für Grenzverletzungen der Landeskirche zu besprechen. Verletzungen der Meldepflicht werden geahndet.
3. Die zuständige Person ist verpflichtet, die Meldung entgegenzunehmen und gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen bzw. den Richtlinien zur Freiwilligenarbeit vorzugehen. Insbesondere bei Verdacht auf eine mögliche sexuelle Integritätsverletzung wird dringend empfohlen, die Unterstützung der Fachpersonen der Gesamtkirchlichen Dienste beizuziehen, die auch über ein Netz von kompetenten externen Fachleuten und Fachstellen verfügen. Meldungen werden dokumentiert und aufbewahrt. Besteht ein Tatverdacht auf strafbares Verhalten, ist die Kirchenpflege grundsätzlich anzeigepflichtig.
4. Mitarbeitende sind verpflichtet, sich an die Kommunikationsgrundsätze der Kirchgemeinde zu halten. Gegenüber einer beschuldigten Person, dem Opfer und gegenüber Dritten wird Stillschweigen gewahrt.

15 Eignung, Registerauszüge, Nebenbeschäftigung, Schulung und Sensibilisierung

1. Vor einer Anstellung von Personen, die regelmässig mit Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen tätig sein werden, wird deren Eignung abgeklärt, Weiterbildungsnachweise eingesehen sowie Referenzen eingeholt. Vor dem Einsatz von Freiwilligen wird deren Eignung abgeklärt.
2. Angestellte Mitarbeitende müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den Privatauszug einholen. Angestellte Mitarbeitende und volljährige Freiwillige, die regelmässig und unbeaufsichtigt mit Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen tätig sind, müssen den Privatauszug und den Sonderprivatauszug beibringen. Angestellte Mitarbeitende müssen vor der Anstellung Nebenbeschäftigungen und freizeitliche Tätigkeiten mit Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen angeben. Privat- und Sonderprivatauszug werden vor Aufnahme der Tätigkeit und danach periodisch (jeweils nach Beginn der Amtszeit der Pfarrpersonen) eingefordert.
3. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, vor oder unmittelbar nach der Aufnahme der Tätigkeit an Schulungen der Landeskirche zum Verhaltenskodex teilzunehmen. Die Teilnahme wird von der zuständigen Person überprüft. Für Behördenmitglieder werden spezifische Module im Rahmen der Behördenschulung angeboten.
4. Mindestens einmal jährlich werden Themen zu Integritätsverletzungen in der Kirchgemeinde bzw. der kirchlichen Institution mit den Mitarbeitenden in geeigneter Form aufgenommen.

16 Zuständige Personen, Beanstandungen und Ansprechstellen, Schutz der Mitarbeitenden

1. Die zuständige Person ist das personalverantwortliche Behördenmitglied. Die Behörden können operative Aufgaben an eine angestellte Person als Kontaktperson delegieren bzw. diese von den Mitarbeitenden bestimmen lassen.
2. Für Fragen, Beratungen und Beschwerden können sich Mitarbeitende, Gemeindeglieder und alle übrigen Personen an die zuständige Person, die Kirchenpflege, die Bezirkskirchenpflege und/oder die kirchliche Ansprechstelle, die kirchlichen Vertrauenspersonen, die für die Landeskirche zuständige Ombudsstelle (ab 2023) oder an eine Opferberatungsstelle wenden.
3. Werden kirchliche Mitarbeitende in ihrer Integrität verletzt, ist die zuständige Person bzw. die Aufsichtsbehörde (Kirchenpflege, Bezirkskirchenpflege, Kirchenrat) verpflichtet, das zum Schutz der körperlichen, sexuellen, seelischen oder spirituellen Integrität Notwendige zu veranlassen.

Impressum

Herausgeberin
Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Redaktion
Sabine Scheuter

Gestaltung
Melanie Lindner

Illustration
Kati Rickenbach

Druck
Druckerei Robert Hürlimann AG
Zürich, 2022



**Schutzkonzept
Grenzverletzungen**